

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

|                                                                                 |                                           |                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Bericht</b>                                                                  | Geschäftsbereich                          | GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität                         |
|                                                                                 | Ressort / Stadtbetrieb                    | Ressort 104 - Straßen und Verkehr                                  |
|                                                                                 | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>E-Mail | Jörn Katerndahl<br>563 7783<br>joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de |
|                                                                                 | Datum:                                    | 12.08.2026                                                         |
| <b>Drucks.-Nr.: VO/0943/26</b><br>öffentlich                                    |                                           |                                                                    |
| Sitzung am Gremium                                                              |                                           | Beschlussqualität                                                  |
| <b>15.09.2026 Ausschuss für Verkehr</b>                                         |                                           | <b>Entgegennahme o. B.</b>                                         |
| <b>Radverkehr auf dem Gehweg, Nevigeser Str., Bürgerantrag nach § 24 GO NRW</b> |                                           |                                                                    |

**Grund der Vorlage**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Verkehr nimmt den Bericht der Fachverwaltung ohne Beschluss entgegen.

**Unterschrift**

Ohrndorf

**Begründung**

Am 21. Juli 2026 erhielt die Fachverwaltung den im Anhang aufgeführten Antrag nach § 24 GO NRW. Der Antragsteller bemängelt, dass der Gehweg vor seiner Wohnadresse von Radfahrer\*innen und E-Scootern genutzt wird (nähere Einzelheiten siehe Anlage).

Der betreffende Gehwegabschnitt an der Nevigeser Str. ist weder für den Radverkehr noch für E-Scooter freigegeben. Gemäß § 2 Abs. 1 StVO müssen Fahrzeuge, hierzu zählen auch Fahrräder, die Fahrbahn benutzen. Das Befahren des Gehwegs durch Radfahrer\*innen und E-Scooter ist an der genannten Örtlichkeit daher verbotswidrig.

Die Überwachung gesetzlicher Verbote fällt vorrangig in die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese wurde über den Bürgerantrag informiert und teilte mit, dass sie insbesondere Rotlicht- und Geschwindigkeitsverstöße mit entsprechender Technik und Personal überwacht. Vorrangig erfolgt dies an Unfallhäufungsstellen und in schutzwürdigen Bereichen (§ 48 Ordnungsbehördengesetz). Die vom Antragsteller geschilderte Situation dürfte bedauerlicherweise an zahlreichen Stellen auftreten, da Fahrräder und E-Scooter zunehmend als Fortbewegungsmittel genutzt werden. Sofern Mitarbeitende des Ordnungsdienstes entsprechende Verstöße feststellen, werden diese geahndet. Gezielte Kontrollen einzelner Straßenzüge sind aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen jedoch nicht möglich.

Auch die Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal wurde über den Bürgerantrag informiert. Eine Auswertung der polizeilich erfassten Unfälle der vergangenen zehn Jahre ergab lediglich einen Unfall im Zusammenhang mit einem E-Scooter auf dem Gehweg im März 2026. Dabei befuhr ein 15-jähriger Verkehrsteilnehmer den Gehweg mit einem E-Scooter verbotswidrig entgegen der Fahrtrichtung. Im Bereich einer Grundstücksausfahrt wurde der E-Scooter von einem ausfahrenden Pkw übersehen, wodurch es zu einem Zusammenstoß kam. Der 15-Jährige wurde dabei leicht verletzt. Weitere polizeilich erfasste Unfälle im Zusammenhang mit Fahrrädern oder E-Scootern auf dem Gehweg wurden innerhalb der vergangenen zehn Jahre nicht festgestellt.

Die Polizei teilte ergänzend mit, dass entsprechende Kontrollen im Rahmen des täglichen Streifendienstes anlassbezogen erfolgen können. Eine kontinuierliche Überwachung ist aufgrund der derzeitigen personellen Situation jedoch nicht möglich.

Am 4. August 2026 wurde die Örtlichkeit durch die Verkehrslenkung besichtigt. Der Gehweg ist eindeutig als solcher erkennbar. Eine zusätzliche Beschilderung oder Kennzeichnung ist daher nicht erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass das verbotswidrige Befahren des Gehwegs durch die Verkehrsteilnehmenden vorsätzlich erfolgt.

Im Zuge der Prüfung erfolgte zudem eine Abstimmung mit den Kollegen\*innen der Straßenverkehrsplanung hinsichtlich möglicher baulicher Anpassungen. Die Straßenverkehrsplanung kommt zu dem Ergebnis, dass bauliche Barrieren auf dem Gehweg abzulehnen sind. Das Aufstellen von Barrieren stellt keine geeignete Maßnahme dar, um das verbotswidrige Befahren des Gehwegs durch Zweiräder zu verhindern, da dadurch zugleich zusätzliche Hindernisse für zu Fußgänger\*innen geschaffen würden. Zudem ist der Gehweg mit knapp zwei Metern bereits schmal. Weitere Einbauten würden die Nutzbarkeit, die Barrierefreiheit sowie die erforderlichen Begegnungsbreiten insbesondere für Personen mit Kinderwagen oder Rollatoren weiter einschränken.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde besteht daher im Ergebnis kein Handlungsbedarf.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

01\_Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.